Kg 4691, 4°
(vol. I)

Ra. 72
6.

Mit Beziehung auf die/ nur unterm 3ten m. c. an alle Haupt-Pächter und gesamte Königl. Bau-Bediente im Cleve/ Meurs und Märckischen erlassene Circular-Verordnung/ nach welcher die Domainen-Pächter zur zeitigen Reparation und Conservation der Stroh-Dächer/ dem Bau-Reglement gemäß/ mit mehrerm Ernst/ und besser/ als bisher geschehen/ angehalten werden sollen/ wird gedachten gesamten Haupt-Pächtern und Bau-Bedienten/ hierdurch abermahlen erinnerlich aufgegeben/ sich überhaupt der Conservation derer unter ihrer Aufsicht stehenden Königlichen Domainen-Gebäuden/ und der accuraten Befolgung des Bau-Reglements, auf das äusserste angelegen seyn zu lassen/ die Unter-Pächter in ihren Wirthschaffen fleißig zu visitiren/ und was denen Gebäuden nachtheilig befunden werden solte/ in continenti abzustellen/ gestalten dieses ein Haupt-Stück ihrer Obliegenheit ist/ und gleichwie sie die Bau-Bediente auf nichts anders/ als auf die Königl. Gebäude zu sehen ihnen denen Haupt-Pächtern auch diese Gebäude nur zum Wirthschafftlichen Gebrauch und um solche/ so wie sie solche empfangen/ nach dem Inventario wieder abliefern zu können/ übergeben worden: So verhält man ihnen nicht/ daß wann bey denen gewiß vorzunehmenden ernstlichen Recherches, sich finden solte/ daß die Gebäude durch Schuld der Bewohner ruiniret/ oder beschädiget seyn solten/ man sich im geringsten nicht an sie die Unter-Pächter/ oder Bewohner/ sondern lediglich an sie die Haupt-Pächter/ welche für die von ihnen angesetzte Unter-Pächter stehen/ und sie die Bau-Bediente/ welche ihrer genauen Aufsicht und zu thuenden Erinnerungen halber/ dafür respondiren müssen/ halten werde;

Insbesonder aber ist/ als ein Haupt-Fehler/ nicht weniger bey Domainen-Pächtern in Ansehung der Gebäude bemercket/ daß dieselbe den Mist zu nahe an denen Fundament-Mauren der Gebäude/ oder dem so genannten steinernen Fuß/ womit die Schwellen unterzogen sind/ hinlegen/ und wann sie solchen wegfahren/ zu genau wiederum aufsuchen/ also daß sie die/ an dem steinernen Fuß gelegene Erde/ mit weggraben/ dadurch dann geschiehet/ daß der Grund an der Fundament Mauer allgemach niedriger/ und wo die Mauer nicht gar unter miniret/ dennoch dadurch das Wasser daran geleitet/ und solchergestalt das Fundament beschädiget wird/ welches offt den gantzen Ruin des Hauses nach sich ziehet;

Denen Haupt-Pächteren und Bau-Bedienten wird also hiemit anbefohlen/ bey Visitation derer Domainen-Höffe/ auf diesen Umstand vor allen andern zu sehen/ und wo sich der Mist so nahe an denen Gebäuden finden solte/ solchen so fort wegräumen zu lassen/ da auch der Grund darunter sehr tief ausgegraben seyn/ und das Wasser sich an denen Mauren oder steinernem Fuß samlen mögte/ den Pächter ohne Anstand/ und aller Einwendungen ohnerachtet/ als woran es einem capricieusen und unordentlichen Bauer nicht zu mangelen pflegt dahin anzuhalten/ daß er das Mist-Wasser vom Gebäude ableite/ und den Grund etwa ein paar Fuß breit gegen die Schwelle/ oder den steinernen Fuß/ mit Stein Grus/ Grind oder Leim/ Erde/ solchergestalt anhöhe/ daß das Wasser von denen Gebäuden hinweg bleiben und nach der Niedrigung des Hoff-Plazes abfliessen müße; Worüber/ und ob es geschehen die Departements-Räthe gelegentlich bey ihren Bereisungen mit sehen/ und sodann die Haupt-Pächter und Bau-Bediente in Contraventions-Fällen zur Verantwortung ziehen werden; Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 9 Octobris 1749.

B. C. M. v. Bessel. Müntz. Schmith. J. C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A. O. v. Raesfeld. B. Rappard. Gazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Baumann

Circular-Verordnung an gesamte Haupt-Pächter auch Bau-Bediente und Administratores in Cleve/ Marck und Meurs/ wegen der Fundamenter unter denen Domainen-Gebäuden

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

VD18

Ist Beziehung auf die/ nur unterm 3ten m. c. an alle Haupt-Pächter und gesamte Königl. Bau-Bediente im Cleve/ Meurs und Märckischen erlassene Circular-Verordnung/ nach welcher die Domainen-Pächter zur zeitigen Reparation und Conservation der Stroh-Dächer/ dem Bau-Reglement gemäß/ mit mehrerm Ernst/ und besser/ als bisher geschehen/ angehalten werden sollen/ wird gedachten gesamten Haupt-Pächtern und Bau-Bedienten/ hierdurch abermahlen erinnerlich aufgegeben/ sich überhaupt der Conservation derer unter ihrer Aufsicht stehenden Königlichen Domainen-Gebäuden/ und der accuraten Befolgung des Bau-Reglements, auf das äusserste angelegen seyn zu lassen/ die Unter-Pächter in ihren Wirthschafften fleißig zu visitiren/ und was denen Gebäuden nachtheilig befunden werden solte/ in continenti abzustellen/ gestalten dieses ein Haupt-Stück ihrer Obliegenheit ist/ und gleichwie sie die Bau-Bediente auf nichts anders/ als auf die Königl. Gebäude zu sehen ihnen denen Haupt-Pächtern auch diese Gebäude nur zum Wirthschafftlichen Gebrauch und um solche/ so wie sie solche empfangen/ nach dem Inventario wieder abliefern zu können/ übergeben worden: So verhält man ihnen nicht/ daß wann bey denen gewiß vorzunehmenden ernstlichen Recherches, sich finden solte/ daß die Gebäude durch Schuld der Bewohner ruiniret/ oder beschädiget seyn solten/ man sich im geringsten nicht an sie die Unter-Pächter/ oder Bewohner/ sondern lediglich an sie die Haupt-Pächter/ welche für die von ihnen angesetzte Unter-Pächter

[illegible] welche ihrer genauen Aufsicht und zu thuenden Erinnerungen halber/

[illegible] werde;

[illegible] Haupt-Fehler/ nicht weniger bey Domainen-Pächtern in Ansehung der Ge-

[illegible] Mist zu nahe an denen Fundament-Mauren der Gebäude/ oder dem so

[illegible] die Schwellen unterzogen sind/ hinlegen/ und wann sie solchen wegfah-

[illegible] also daß sie die/ an dem steinernen Fuß gelegene Erde/ mit weggraben/

[illegible] Grund an der Fundament Mauer allgemach niedriger/ und wo die

[illegible] noch dadurch das Wasser daran geleitet/ und solchergestalt das Fun-

[illegible] offt den ganzen Ruin des Hauses nach sich ziehet;

[illegible] und Bau-Bedienten wird also hiemit anbefohlen/ bey Visitation derer

[illegible] nistand vor allen andern zu sehen/ und wo sich der Mist so nahe an de-

[illegible] n so fort wegräumen zu lassen/ da auch der Grund darunter sehr tief

[illegible] r sich an denen Mauren oder steinernem Fuß samlen mögte/ den Pächndungen ohnerachtet/ als woran es einem capricieusen und unordentpflegt dahin anzuhalten/ daß er das Mist-Wasser vom Gebäude ab-

[illegible] ar Fuß breit gegen die Schwelle/ oder den steinernen Fuß/ mit Stein

[illegible] lchergestalt anhöhe/ daß das Wasser von denen Gebäuden hinweg blei-

[illegible] Hoff-Plazes abfliessen müße; Worüber/ und ob es geschehen die De-

[illegible] ihren Bereisungen mit sehen/ und sodann die Haupt-Pächter und Bau-

[illegible] fällen zur Verantwortung ziehen werden; Signatum Cleve in der

[illegible] er den 9 Octobris 1749.

[illegible] Schmitz. J.C. Wollmstädt. Durham. Colberg. A.O.v.Raesfeld.

[illegible] alt. Michaelis. Kessel. L.P.v. Hagen. Schwedler.

Baumann

[illegible] ig

[illegible] ch Bau-Be-

[illegible] Cleve/ Marck

[illegible] menter unter

[illegible] nden

Farbkarte #13 B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-799892-p0007-6